



SICHERHEITSDATENBLATT

[Erstellt gemäß der Verordnung EG 1272/2008 (CLP) m. nachtr. Änd.]

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und Firmenbezeichnung

1.1 Produktidentifikator

Water-Based Tire Coating PURE SHINE

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs bzw. des Gemischs oder Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung: Präparat zur Pflege von Autoreifen.

Abgeratene Verwendung: nicht festgelegt.

1.3 Angaben zum Sicherheitsdatenblatt

Lieferant: Nowy Samochód S.A.

Adresse: ul. Zbyszka Cybulskiego 3, 00-725 Warszawa

Telefon/Fax: +48 602-444-356

E-Mail: info@soft99.pl

E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen Person: info@soft99.pl

1.4 Notrufnummer

112 (allgemeiner Notruf), 998 (Feuerwehr), 999 (medizinischer Notruf)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs bzw. des Gemischs

Klassifikation laut Verordnung 1272/2008/EG

Das Produkt wird nicht als gefährlich für die Gesundheit und Umwelt eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Piktogramme zur Kennzeichnung der Art von Gefahr und Signalwort

Keine.

Bezeichnung der auf dem Etikett genannten gefährlichen Bestandteile

Keine.

Begriffe, die auf die Art von Gefahr hinweisen

Keine.

Begriffe, die auf Vorsichtsmaßnahmen hinweisen

Keine.

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Stoffe erfüllen keine der in Anlage 13 zur REACH-Verordnung enthaltenen PBT- oder vPvB-Kriterien.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

Nicht zutreffend.

3.2 Gemisch

Ethanol

Konzentrationsbereich: 1-2 %
CAS-Nummer: 64-17-5
EG-Nummer: 200-578-6
Index-Nummer: 603-002-00-5

Nummer der eigentlichen Registrierung: -
Klassifikation gem. 1272/2008/EG: Flam. Liq. 2 H225

Stoff mit festgelegtem Wert der höchsten zulässigen Konzentration am Arbeitsplatz auf EG- und nationaler Ebene.

Propan-1-ol

Konzentrationsbereich: 0,1-0,5 %
CAS-Nummer: 71-23-8
EG-Nummer: 200-746-9
Index-Nummer: 603-003-00-0

Nummer der eigentlichen Registrierung: -
Klassifikation gem. 1272/2008/EG: Acute Tox. H302, Eye Dam. 1 H318, STOT SE 3 H336

Stoff mit festgelegtem Wert der höchsten zulässigen Konzentration am Arbeitsplatz auf EG- und nationaler Ebene.

Ethylenglycol

Konzentrationsbereich: 1-2 %
CAS-Nummer: 107-21-1
EG-Nummer: 203-473-3
Index-Nummer: 603-027-00-1

Nummer der eigentlichen Registrierung: -
Klassifikation gem. 1272/2008/EG: Acute Tox. H302

Stoff mit festgelegtem Wert der höchsten zulässigen Konzentration am Arbeitsplatz auf EG- und nationaler Ebene.

Polyoxyethylenalkylether

Konzentrationsbereich: 1,4 %
CAS-Nummer: -
EG-Nummer: -
Index-Nummer: -

Nummer der eigentlichen Registrierung: -
Klassifikation gem. 1272/2008/EG: Acute Tox. H302, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315

Der vollständige Laut der H- und R-Sätze wird in Abschnitt 16 des Sicherheitsdatenblatts zitiert.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Hautkontakt: Ausgesetzte Hautpartien genau mit Wasser und Seife mindestens 15 Minuten lang abspülen. Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Verunreinigte Kleidung ausziehen. Das Auftreten jeglicher beunruhigender Symptome ist mit einem Arzt abzusprechen.

Augenkontakt: Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen mindestens 15 Minuten lang genau ausspülen. Starke Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautverletzung. Das Auftreten jeglicher beunruhigender Symptome ist mit einem Arzt abzusprechen.

Verschlucken: kein Erbrechen hervorrufen. Mund mit Wasser ausspülen. Bewusstlosen Personen nichts oral verabreichen. Sofort ärztliche Beratung hinzuziehen, Datenblatt oder Produktetikett vorzeigen.

Einatmen: Opfer an die frische Luft führen, Wärme und Ruhe garantieren. Das Auftreten jeglicher beunruhigender Symptome ist mit einem Arzt abzusprechen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Hautkontakt: mögliche Rötung, Austrocknen, Hautrisse, Entfettung

Augenkontakt: mögliche Rötung, Tränen, geringe Reizung

Verschlucken: mögliche Bauchschmerzen, Erbrechen, Übelkeit, Durchfall

Einatmen: Hohe Konzentrationen von Dampf oder Sprühnebel können zur Reizung der Augenschleimhäute und Atemwege, Tränen, Rötung der Bindehaut, Husten, Brennen in Hals und Nase führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung des Opfers

Die Entscheidung über die Vorgehensweise zur Rettung wird vom Arzt nach der genauen Beurteilung des Zustands des Opfers getroffen.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Löschpulver, alkoholbeständiger Löschschaum, CO₂. Das Löschmittel ist an die in unmittelbarer Umgebung gelagerten Materialien anzupassen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl – Gefahr der Brandverbreitung.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Während der Verbrennung können giftige Dämpfe entstehen, wie u. a. Kohlenmonoxide. Einatmen der Dämpfe des Produkts vermeiden, da diese eine Gesundheitsgefahr darstellen können. Bei hohen Temperaturen kann es zum Verdampfen und Entzünden von Alkoholdämpfen kommen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Allgemeine, für den Brandfall typische Schutzmittel. Nicht ohne entsprechende, gegen Chemikalien beständige Schutzkleidung sowie Atemgerät mit unabhängigem Luftkreis in der brandgefährdeten Zone aufhalten. Brandgefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Wassersprühstrahl abkühlen. Es darf kein Durchdringen des Löschwassers nach der Brandbekämpfung in die Kanalisation und Gewässermündungen zugelassen werden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Der Zugang von außenstehenden Personen zum Unfallbereich sollte bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der entsprechenden Reinigungsvorgänge beschränkt werden. Darauf achten, dass die Beseitigung des Störfalls und seiner Folgen ausschließlich von geschultem Personal durchgeführt wird. Verunreinigungen von Haut und Augen sollten vermieden werden. Entsprechende Lüftung gewährleisten. Produktdämpfe nicht einatmen. Entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Im Fall der Freisetzung von größeren Gemischmengen sind Maßnahmen zur Vermeidung ihrer Freisetzung zu treffen.

Das Material kann im Fall der Freisetzung in großen Mengen umweltschädlich sein. Entsprechende Rettungsdienste benachrichtigen. Kanalisations- und Wasserinstallationsausgänge sowie Eingänge zu Kellern und geschlossenen Bereichen sichern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackung in dichtem Schutzbehälter anbringen. Mithilfe von saugfähigem Material (z. B. Sand, Erde, universelle Bindungsmittel, Siliciumoxid, Vermiculit etc.) aufsammeln und in gekennzeichneten Behältern unterbringen. Das gesammelte Material wie Abfall behandeln. Den verbleibenden Rest mit großer Menge an Wasser mit mildem Reinigungsmittel abwaschen. Den Raum lüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Vorgehensweise mit Produktabfällen – siehe Abschnitt 13 des Datenblatts.

Persönliche Schutzmaßnahmen – siehe Abschnitt 8 des Datenblatts.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung des Stoffs oder Gemisches

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Richtlinien zu Sicherheit und Hygiene einhalten. Während der Arbeit nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Verunreinigung von Augen und Haut vermeiden. Keine Dämpfe einatmen. Entsprechende Lüftung gewährleisten. Vor Pausen und nach dem Arbeitsende Hände waschen. Unbenutzte Behälter dicht verschlossen aufbewahren. Mittel zur Vorbeugung von elektrostatischen Entladungen anwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Ausschließlich in dicht verschlossenen Originalverpackungen an einem kühlen, trockenen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht zusammen mit Lebensmitteln oder Tierfutter aufbewahren. Offene Behälter sind genau abzudichten und in senkrechter Position zu lagern, um ein Vergießen zu vermeiden. Lagertemperatur

unterhalb von 40 °C. Von Wärme- und Entzündungsquellen fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendung

Präparat zur Pflege von Autoreifen.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bezeichnung	AGW	TAGW	SAGW	BGW
Ethanol [CAS 64-17-5]	1 900 mg/m ³	—	—	—
Ethylenglycol [CAS 67-63-0]	15 mg/m ³	25 mg/m ³	—	—
Propan-1-ol [CAS 71-23-8]	200 mg/m ³	600 mg/m ³	—	—

Empfehlungen zur Überwachung

Es sind die Überwachungsverfahren für die Konzentration von gefährlichen Komponenten in der Luft sowie die Kontrollverfahren für die Luftreinheit am Arbeitsplatz anzuwenden – sofern diese am jeweiligen Standort verfügbar und begründet sind – gemäß den herrschenden Europäischen Normen und unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz herrschenden Konzentrationen und der entsprechenden Messmethode, die an die Arbeitsbedingungen angepasst wurde.

8.2. Expositionskontrolle

Allgemeine Richtlinien zu Sicherheit und Hygiene einhalten. Ein lokaler Abzug wird bevorzugt, da dieser die Verunreinigungen am Ort ihrer Entstehung beseitigt und ihre Verbreitung nicht zulässt. Während der Arbeit nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Vor der Pause und nach dem Arbeitsende genau Hände waschen.

Hand- und Körperschutz

Entsprechende Schutzhandschuhe im Fall des direkten Produktkontakts tragen. Schutzkleidung tragen. Das Material, aus dem die Schutzhandschuhe bestehen, muss undurchlässig und gegen die Wirkung des Produkts beständig sein. Die Wahl des Materials ist unter Berücksichtigung der Durchlaufzeiten, der Eindringgeschwindigkeit und Abbaubarkeit vorzunehmen. Darüber hinaus hängt die Wahl der entsprechenden Schutzhandschuhe nicht nur vom Material sondern auch von anderen qualitativen Eigenschaften ab und ändert sich in Abhängigkeit vom Hersteller. Vom Hersteller sind genaue Informationen zur Durchlaufzeit einzuholen und einzuhalten.

Augenschutz

Bei Verunreinigungsgefahr der Augen ist eine dichte Schutzbrille zu tragen.

Schutz der Atemwege

Im Fall der normalen und zweckmäßigen Verwendung ist dieser nicht erforderlich.

Die eingesetzte persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EG (m. nachtr. Änd.) entsprechen. Der Arbeitgeber ist zur Bereitstellung der entsprechenden Schutzmittel für die ausgeübten Tätigkeiten, die alle qualitativen Anforderungen erfüllen, verpflichtet, darunter deren Reinigung und Instandhaltung.

Überwachung der Umweltexposition

Freisetzen in die Umwelt, darunter ein Ausschütten in die Kanalisation, sind zu vermeiden. Eventuelle Emissionen aus Lüftungssystemen und Prozessgeräten sollten bezüglich ihrer Konformität mit den Anforderungen des Umweltschutzgesetzes überprüft werden.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Flüssigkeit
Farbe:	weiß
Geruch:	laut Sortiment
Geruchsschwelle:	Keine Angaben
pH-Wert:	6,0 ± 1,0 (bei 25 °C)
Schmelz- und Erstarrungspunkt:	Keine Angaben
Siedepunkt:	Keine Angaben
Flammpunkt:	Keine Angaben
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Angaben

Brennbarkeit (Feststoff, Gas):	nicht zutreffend
Zündgrenzen (obere/untere Grenze):	7 %/0,6 % Vol. (Solvent Naphta)
Dampfdruck:	Keine Angaben
Relative Dichte, Gas:	Keine Angaben
Dichte:	1,01 (bei 25 °C)
Löslichkeit:	wasserlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	Keine Angaben
Zündtemperatur:	Keine Angaben
Zersetzungstemperatur:	Keine Angaben
Explosionseigenschaften:	Keine vorhanden
Oxidationseigenschaften:	Keine vorhanden
Dynamische Viskosität:	Keine Angaben

9.2 Sonstige Informationen

Keine zusätzlichen Untersuchungen.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Schwach reaktives Produkt. Keine Polymerisierung. Siehe auch Unterabschnitt 10.3 und 10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Bei korrekter Anwendung und Lagerung ist das Produkt stabil unter Temperaturen von weniger als 40 °C.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung, Wärmequellen und Feuer sind zu vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Oxidantien vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter den empfohlenen Lager- und Arbeitsbedingungen entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Folgen

Toxizität der Komponenten

Ethanol (CAS 64-17-5)

Oral: LD₅₀ 6 200 mg/kg (Ratte)

Inhalation: LC₅₀ 20 000 ppm/kg (Ratte)

Ethylenglycol (CAS 107-21-1)

Haut: LD₅₀ 10 600 mg/kg (Ratte)

Oral: LD₅₀ 4 000 mg/kg (Ratte)

Propan-1-ol (CAS 71-23-8)

Haut: LD₅₀ 20 000 mg/kg (Ratte)

Oral: LD₅₀ 1 970 mg/kg (Ratte)

Toxizität des Gemischs

Angaben zu akuten bzw. verzögerten Expositionsfolgen wurden auf Grundlage der Informationen über die Produktklassifikation bzw. toxikologischer Untersuchungen und Wissen und Erfahrung des Herstellers angegeben.

Akute Toxizität

Auf Basis der verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf Basis der verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Wirkt augenreizend.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf Basis der verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

Mutagenität

Auf Basis der verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

Kanzerogenität

Auf Basis der verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf Basis der verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgantoxizität – bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgantoxizität – bei wiederholter Exposition

Auf Basis der verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Auf Basis der verfügbaren Daten werden die Klassifikationskriterien nicht erfüllt.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Toxizität der Komponenten

Ethanol (CAS 64-17-5)

Toxizität für Wasserflöhe EC50/48h 5 463,9 mg (Daphnie).

Ethylenglycol (CAS 107-21-1)

Toxizität für Fische LC50/96h 47 000 mg/l (Regenbogenforelle).

Propan-1-ol (CAS 71-23-8)

Toxizität für Fische LC50/96h >100 mg/l (Medaka).

Toxizität des Gemischs

Das Produkt wird nicht als umweltschädlich klassifiziert.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ethanol unterliegt einem schnellen biologischen Abbau.

Keine Angaben für das Gemisch.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es ist keine Bioakkumulation zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Die Mobilität der Gemischbestandteile hängt von deren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften ab, sowie von den abiotischen und biotischen Eigenschaften des Bodens, darunter seiner Struktur, der Klimabedingungen und Bodenorganismen (hauptsächlich Bakterien, Pilze, Algen, Wirbellose).

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend.

12.6 Sonstige schädliche Wirkungen

Das Gemisch wird nicht als gefährlich für die Ozonschicht klassifiziert. Es sind Möglichkeiten sonstiger schädlicher Auswirkungen der einzelnen Bestandteile des Gemischs auf die Umwelt zu erwägen (z. B. Fähigkeit zur Störung des Hormonhaushalts, Auswirkung auf den Anstieg der globalen Erwärmung).

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallentsorgung

Empfehlungen bezüglich des Gemischs: gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Reste in Originalbehältern lagern. Nicht in die Kanalisation entsorgen. Abfall-Code am Ort seiner Erzeugung verleihen.

Empfehlungen bezüglich verbrauchter Verpackungen: Wiederverwertung / Recycling / Beseitigung der



SICHERHEITSDATENBLATT

Verpackung gemäß den geltenden Vorschriften durchführen. Nur vollständig entleerte Behälter können zum Recycling bestimmt werden. Empfohlener Abfallcode: 15 01 01 (Verpackungen aus Kunststoff)
Gemeinschafts-Rechtsakte: Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates: 2008/98/EG und 94/62/EG.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend – das Produkt wird nicht als gefährlich im Transport klassifiziert.

14.2 Korrekte UN-Transportbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3 Gefahrenklasse im Transport

Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5 Umweltgefahren

Das Produkt stellt gemäß den Transportvorschriften keine Umweltgefahr dar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Transport in loser Schüttung gemäß Anlage II zum MARPOL 73/78 Übereinkommen und IBC-Kodex

Nicht zutreffend.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Für den Stoff/das Gemisch zutreffende Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheits- und Umweltschutz:

1907/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

1272/2008/EG Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

1999/45/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.

790/2009/EG Verordnung der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

453/2010/EG Verordnung der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

2008/98/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

94/62/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es besteht keine Pflicht der Stoffsicherheitsbeurteilung für das Produkt.

Abschnitt 16: Sonstige Informationen

Vollständiger Laut der R- und H-Sätze aus Abschnitt 3 der Karte

R11	Leichtentzündlich
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R36/38	Reizt die Augen und die Haut.
R41	Gefahr ernster Augenschäden
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H225	Flüssigkeit und Dampf, leicht entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H315	Sofort ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Erläuterungen von Abkürzungen

LD50	Mittlere letale Dosis
EC50	Effektive mediale Dosis
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeit Kat. 2
Acute Tox. 4	Akute Toxizität Kat. 4
Eye Dam. 1	Verursacht ernste Augenschäden Kat. 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition Kat. 3
Eye Irrit. 2	Augenreizende Wirkung Kat. 2
Skin Irrit. 2	Hautreizende Wirkung Kat. 2
PBT	Persistente, bioakkumulierende und toxische Fremdstoffe
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulative Stoffe
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
TAGW	Temporärer Arbeitsplatzgrenzwert
SAGW	Schwellen-Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert

Einschulung

Vor dem Arbeitsbeginn mit dem Produkt sollte der Verwender sich mit den Richtlinien für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene im Umgang mit Chemikalien vertraut machen, insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatz-Einschulung absolvieren.

Zusätzliche Informationen

Die Klassifikation wurde auf Grundlage von physikalischen und chemischen Untersuchungen sowie der Daten über den Gehalt an Gefahrenstoffen mit der Berechnungsmethode auf Grundlage der Richtlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) vorgenommen.

Das Datenblatt wurde erstellt von: Pro-Perfekt, biuro@pro-perfekt.pl.

Die obigen Informationen wurden auf Basis der verfügbaren charakteristischen Produktdaten sowie Erfahrung und Wissen des Herstellers erarbeitet. Sie stellen keine qualitative Beschreibung des Produkts dar, noch sind sie eine Zusicherung bestimmter Produkteigenschaften. Die Angaben sind als Hilfe für den sicheren Umgang bei der Lagerung, Anwendung und Beförderung des Produkts zu sehen. Dies befreit den Anwender nicht von der Haftung für die unsachgemäße Anwendung der obigen Informationen sowie der Einhaltung aller rechtlichen Normen, die in diesem Bereich gelten.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt untersteht dem Schutz im Sinne des Gesetzes über den Schutz des Urheberrechts und verwandter Rechte. Die Vervielfältigung, Adaption, Umwandlung oder Modifikation des Sicherheitsdatenblatts oder seiner Bestandteile ohne vorheriges Einverständnis der Firma Pro-Perfekt ist verboten.